

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

zur 2. Änderung des Bebauungsplans Hittbergen Nr. 3 „Hittbergen West“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Hittbergen

- 1 Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Lüneburg, 17.03.20262
- 2 Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 03.03.20264

1 Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Lüneburg, 17.03.2026

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung)

Es bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass bereits der 3. Entwurf zur Neuauflistung des RROP von Januar 2026 vorliegt, aus dem sich jedoch keine Änderungen für das Plangebiet ergeben.

Brandschutz (FD Bauen) 60.76

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.

Wasserwirtschaft (FD Umwelt)

Keine Bedenken.

Immissionsschutz (FD Umwelt)

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz (FD Umwelt)

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Deichrecht (FD Umwelt)

Nicht betroffen.

Klimaschutz (FD Klimaschutz, Kreisentwicklung, Wirtschaft)

Im Zusammenhang mit dem geplanten Grünland würde ich gern auf die Naturschutzstiftung des Landkreises Lüneburg hinweisen, für den Fall, dass diese noch nicht bekannt ist. Die Stiftung führt Projekte zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Landkreis durch. Hierfür wird ein Flächenpool mit dem Ziel aufgebaut, den Biotopverbund zu stärken. Auf der Webseite der Naturschutzstiftung heißt es dazu: „Der Vorteil, Kompensation in Zusammenarbeit mit der Stiftung durchzuführen, liegt sowohl in der fachgerechten Planung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, als auch insbesondere in der langfristigen, fachgerechten Betreuung und Pflege. Die Projekte der Stiftung folgen einem gemeinsamen Zielkonzept in Bezug auf die Verbesserung des Biotopverbundes sowie auf die Pflege und Entwicklung möglichst zusammenhängender Flächen.“

Dieser Ansatz führt insgesamt zu einer besseren Zielerreichung.“

Ich empfehle daher einen Austausch mit der Stiftung (Ansprechperson: XXXXXXXXXXXXX) zu Ihrer geplanten Kompensation.

Straßenverkehr (FD Verkehrsangelegenheiten und Bußgeldstelle)

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

ÖPNV (FD Mobilität)

Aus Sicht des Fachdienstes Mobilität als Träger des straßengebundenen ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des vorliegenden B-Plans. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind nicht betroffen, es handelt sich lediglich um die Neuordnung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Ausgleichsflächen).

Radverkehr (FD Mobilität)

Das Teilgebiet 2 liegt direkt am Elberadweg. Die Ersatzfläche als eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen wird daher begrüßt.

Gesundheit (FD Gesundheit)

Die nachfolgende Stellungnahme des Gesundheitsamtes erfolgt auf Grundlage des § 6 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) zur Berücksichtigung der Belange des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes.

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen keine Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen.

Kreisstraßen (Betrieb Straßenbau und -unterhaltung)

Die Fläche des B-Plans 3 "Hittbergen West" (Festsetzung einer Ersatzfläche) verläuft zwischen km 1,900 und 2,600 in einem Abstand von ca. 80 m parallel zur Kreisstraße 3.

Es sind keine Auswirkungen auf die Kreisstraße erkennbar. Es bestehen daher keine Bedenken und Anregungen des SBU als Trägers der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht der Kreisstraßen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Fachdienst.

Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt) Stellungnahme auf Nachfrage per E-Mail am 30.03.2026

Wie eben telefonisch besprochen, stehen der Änderung des B-Plans Hittbergen Nr. 3 aus meiner Sicht keine naturschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

2 Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 03.03.2026

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölkaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.